Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

No. 32.

Frentag, den 13 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 24 Prairial VIII.

Gesetzgebung. Senat, 9. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Rubli's Commissionalbericht.)

Es hat also eurer Commission nicht so febr nothig geschienen, hieruber fernere Erkundigungen einzuziehen, ald vielmehr zur beffern Beruhigung eine etwelche Ungeige und Aufflarung vom B. Minifter abzufordern, wohin dann auch der lette Eredit von 50,000 Franten, fo unterm 10. Jenner Dieses Jahrs dem gleichen Minis fterio bewilligt wurde, verwendet worden fen ? worüber ber B. Minister fogleich bas Tableau hiervon einfandte, welches die Commission anmit zur Ginficht des Genats vorlegt, mit bem Benfugen, daß ber B. Miniffer in feinem ju Sanden der Commifion gefchriebenen Brief fich anerbietet, wenn diefes nicht hinlanglich befunden wurde, darüber noch alle nothige Aufschluffe zu ertheilen; allein eure Commision begnügte fich damit und rath einmuthig zur Annahme des Beschlusses des gr. Rathe vom 4. dieg, in der unangenehmen Meberzeugung, daß unfere Bureaux ben dem Gebrauch zweier Sprachen wenigstens das Doppelte ftetefort toften werden, und übrigens fehr zu munschen ware, daß der groffe Rath baldeft durch einen Gefetees, vorschlag die Bureaux überhaupt solchermaßen organis fferen mochte, damit man bestimmt wiffen konnte, mas dieses oder jenes Bureau im Ganzen jahrlich koften solle, und mithin nicht wie bisher nur es aufs dunkle Gerathewohl ankommen laffen mußte.

Pettolas nimt den Beschluß an, und zweiselt nicht, daß die Kosten für die Justiz werden vermindert werden, wenn man einmal allgemeine Gesetzbucher, besonders einen Civilkoder haben wird.

Cart nimt auch an; er stöft sich an der Stelle des Briefes des Ministers, die sagt: die Foderungen der Angestellten der Cantley konnten nicht genau ange-

geben werden, weil ihre Gehalte bisdahin durch kein Gesez bestimmt sind. Seit zwen Jahren sind die Gesetzgeber bensammen, und noch sind die Gehalte der Angestellten in den Canzleyen nicht bestimmt! Welche Inconsequenz! Ich wünsche, daß der große Rath nicht länger anstehe, darüber Beschlüsse zu fassen.

Der Beschluß wird angenommen.

Rubli im Namen der gleichen Commission rath zur Annahme des Beschlusses, der dem Finanzminis sterium einen Credit von 16000 Fr. eröffnet.

Bertholet sindet diesen Bericht gar zu kurz, und wünscht, die Commission möchte ihre Psiicht besser erfüllen. Man hat Aufschlüsse über die Verwendung der Gelder in diesem Ministerium verlangt, und wollte wissen, warum der neue Abgabeneutwurf und andere Arbeiten desselben so lange ausbleiben?

Rubli glaubt, die Commission sen zu so fremdartigen Erkundigungen nicht beaustragt worden, und sie habe in der Botschaft des Bollziehungsausschusses hinlangliche Begründung der verlangten Summe gesfunden.

La flechere ist mit dem Laconism des B. Rubli zusrieden; will das gesetzgebende Corps Aufschlüsse über die Arbeiten des Ministeriums haben, so kann sich solches an die vollziehende Gewalt wenden. Er wünscht wirklich, der Senat möchte darüber eine Botschaft an die Vollziehung senden.

Mittelholger ift gleicher Mennung.

Luthard ebenfalls.

Der Beschluß wird angenommen.

Rothly im Namen einer Commission legt folgenden Bericht vor:

B. Repräsentanten! Ein ebles Militar, das durch den Sporn der Ehre, und durch das Selbstgefühl seines innern Werthes beseelt ist, kann die besten und nütlichsten Burger hervorbringen. In ihm liegt der Keim zu allen großen Tugenden, die Tugenden der

Standhaftigkeit, der Großmuth, der warmen Anhängslichkeit an Vaterland und Frenheit. Allein nur durch frenge militärische Geseze vermag eine weise Regierung ihrem Militär sene Achtung zu verschaffen, auf die es so sehr stolz ist; und nur Indisciplinists, was diesen sonst so ehrwürdigen Stand in den Augen guter Menschen herabwürdiget, und zum Gegenstand des Abscheues macht.

B. Senatoren! Mit Mißfallen und innigem Schmerz vernahmen Sie aus einer Botschaft des Bollziehungsausschusses den mit iedem Tage mehr überhandnehmenden Verfall der Militär. Disciplin; und der große
Nath schien durch die Annahme dieses Beschlusses
vollkommen überzeugt zu senn, daß die ihm von der
Regierung vorgeschlagenen Maßregein, das einzige Mittel wären, dem stets weiter um sich greiffenden Uebel
zu steuern.

Ihre Commission glaubte Anfangs die Ursachen hies von in der Nichtbezahlung der Truppen aufsuchen zu mussen; allein die schriftlichen Aussichlusse, die ihr vom B. Kriegsminister eingeschift worden, beweisen nur, das der Mannschaft nicht allemal auf die bestimmte Zeit ihr Sold gereicht werden konnte, keineswegs aber, daß sie irgend einen Mangel preis gegeben, oder wohl gar je in Fall gesetzt wurde, ihre Wassen und Kleidungsstücke verkausen zu mussen, um die nöthigsten Bedürsnisse zu befriedigen.

Freglich glaubte Ihre Commission, das eine genauere Wachsamteit von Seite der Unteroffiziers, diesen Unsordnungen größten Theils håtte vorbeugen können, wennste nemlich ihrer Psicht gemäß, jedesmal nach geschlagenem Zapfenstreich die ausbleibenden Soldaten aufgezeichnet, und mit Nachdruk geahndet håtten; wenn sie ferner die Wassen und andere Effekten wöchentlich einmal untersucht, und dann die Lüderlichen und Fehlbaren ohne alle Nachsicht zur Strafe gezogen håtten.

Ihre Commission rath ihnen also einmuthig die Annahme dieser Resolution, obschon sie Ihnen nicht bergen darf, daß einige Dispositionen derselben, besonders die erste, ihr ziemlich hart vorkamen. Allein sie hofft, daß die zur Erscheinung neuer militärischer Verpardnungen, durch eine schnelle und allgemeine Bekanntmachung dieses Gesetzes, dem fernern Umfuge einzelner Militärversonen werde vorgebogen, das Publikum aber Schade geschützt werde.

Luthard kann den Beschluß nicht annehmen, und findet ihn ungerecht und unmoralisch. Da kein Strafgest, für den Soldaten gegen den Berkauf, oder die

Versetzung seiner Effekten besteht, so wird durch diesen Beschluß der lüderliche Soldat gleichsam provociet, den redlichen Bürger (denn nicht jeder wird sogleich dieses Gesez inne werden) zu betrügen. Der 6te Art. ist ausserordentlich hart und unaussührbar ben denen, die nichts besitzen.

Lafte chere. Die Commission hat diese Einwürfe nicht verkannt, aber sie fand die Sache sehr dringlich—und da das Gesetz auf der Parade verlesen wird, so wird es auch bald zur Kenntnis derer kommen, die mit den Soldaten in Berhältnissen stehen.

Mittelholzer stimmt zur Verwerfung, haupts sächlich wegen dem oten Urt. — Die Zeit sollte bestimmt werden, nach welcher ben Nichtbezahlung erst. Gefangennehmung statt finden könnte. Er will den Grundsatz nicht ben uns aufgestellt wissen, nach welchem der Gläubiger seinen Schuldner bis zur Bezahlung in Gefangenschaft seinen kann.

La fle chere. Die Leute, gegen die der Beschlußigerichtet ift, können gewöhnlich keine Caution geben, und verdienen auch nach militärischen Gestehen behand beit zu werden.

Mittelholzer besteht auf seiner Menning.

Eart findet den Beschluß in seiner Form sehr sehn lerhaft; er scheint sich auf alle & Militär auszudehnen, während er doch nur die besoldeten Truppen angeben kann. — Dieß ist aber von selbst tiar, und der Gegenstand sehr dringend; er nimt ihn an. . . Dersenige macht sich eines groffen Verbrechens schuldig, der die Wassen u. s. w. eines Soldaten, die nicht dessen Eigensthum sind, abnimt. — Wir haben den franklichen Militärkoder angenommen; gewiß sest derselbe eine Strase aus, für den Soldaten, der seine Effekten verkauft.

Euthard besteht auf seiner Mennung: Der Bestehluß dehnt sich auch auf Effetten eines Soldaten aus, benen der Abnehmer es nicht ansehen kann, daß sie dem: Soldaten gehorten.

Stapfer fpricht fur ben Beschlug.

Ust er i ebenfalls; er kann die Bedenklichkeiten gegen den 6ten Art. nicht theilen. Es ist von Bussen, die nicht stärker als 4 oder 8 Franken sind, und gegen Leute, die Getränke verkausen oder auf Pfänder leisben, die Rede; also werden jene wohl bezahlt werden können — und es ist auch nicht nöthig, eine Zeitstrist für die Zahlung zu geben. Er will auch dem Gläubiger nicht das Necht ertheilen, seine Schuldner bis zur Bezahlung verhaften zu lassen; aber welche Unwers-

dung kann dieses auf den vorliegenden Beschluß leiden? endlich wenn derselbe von Kleidung des Soldaten redt, so kann darunter keine andere, als seine kennbare Mistiarkleidung verstanden werden.

Erauer. Wenn der Beschluß sollte verworfen werden, so muß dann der ste Art. auch bestimmter abgefaßt senn. — Die Worte: und so weiter könten nächtliche Hausuntersuchungen zur Folge haben. Er verwirft den Beschluß, um einen bestimmteren zu erhalten.

Cart findet umgekehrt, daß dieses und so weiter sehr wohl angebracht ist; der Soldat soll ja frenzich von seinem Offizier allenthalben aufgesucht werden mögen.

ten ju suchen, könnte grosser Mißbrauch von dem Artifel gemacht werden.

Bay. Ungeachtet der Nothwendigkeit, die Diseip, in herzustellen, verwirft er dennoch den fehlerhaften Beschluß, um einen vollkommeren zu erhalten — Anstatt der Gefängnisstrafe mochte er bestimmen, daß der nicht Zahlende die Busse an öffentlicher Arbeit abverdienen musse.

Laftechere. Das und so weiter kann keine burgerlichen oder honetten häuser betreffen: alle Einwürfe, die man macht, sind kleinlicht und elend. Der Beschluß ist dun Bortheil des Militars und zu seinem Schutz gegen schlechtes Gesindel gemacht — und seine Berwerfung mußte hochst bedaurlich seyn.

Mittelholzer besteht auf seiner Meinung; es giebt viele Offiziers, die nicht wissen, was ihre Pflicht erheischt — und Kleinigkeit ist es nicht, wenn von Gefangensehung eines Bürgers die Rede ist.

Nothli vertheidigt den Beschluß; luderliche Soldaten werden sich nie in ehrlichen Burgerhäusern finden.

Genhard findet Unvollkommenheit, Willführ und Barre in dem Beschluß; er verwirft ihn darum; derfelbe kann in wenig Tagen verbeffert wiederkommen.

Muret. Die Parthen, die die Republik nicht will, arbeitet gewiß an der Desorganisation der Truppen und befördert durch ihre Emissarien die Indisciplin: es ist sehr wichtig alle Gegenmittel zu ergreisen; ein solches sindet sich in diesem Beschluß. Die gemachten Einwürfe sind nicht von Wichtigkeit. Der zte Art. kann sich unmöglich auf Bürgerhäuser ausdehnen; es sind Bierschenken und andere Winkel, die nicht eben Weinkeller oder Pintenschenken sind, darunter verstanden.

Mener v. Arb. fpricht für bie Annahme.

Bod mer hillgegen verwieft; bas Militar hat genug Mittel feine Leute in der Ordnung zu halten und andere will er nicht mit ins Unglut führen.

Barr as halt dieses neue Strafgesez nicht für nothe wendig, wenn die Offiziere ihre Pflicht nicht versausmen. Er liebt die Geldstrafen nicht, durch die die Familie des Strafbaren mehr als er selbst gestraft wurden.

Rubli findet den Beschluß vortressich, und nimt

Pettolaz will durchaus nichts Willfürliches in den Geseigen dulden; die Worte: und sowe it erf sollen sich in keinem Gesez sinden; er verwirft den gegenwärtigen.

Mit 26 Stimmen gegen 19 wird der Befchluß ansgenommen. Er ist folgender:

Auf die Votschaft des Vollziehungsausschusses vom: 3.1. Man,

In Erwägung, daß die Militardisciplin mit jedemi Tage sinkt; daß es also nothig ift, strenge Magnah; men dagegen zu treffen;

In Erwägung, daß eine der Hauptursachen davon die Leichtigkeit ist, mit welcher die Soldaten ihre Waffen und Kleidungsstücke zu verkaufen oder verpfanden zu können Gelegenheit sinden, und daß dieselben nächtlicher Weile in den Weinhäusern, Kellern oder andern Orten, wo Wein verkauft wird, aufgenommen werden;

In Erwägung, daß die einfachen Berbote bisher ohne Wirkung blieben und diesen Misbrauchen nur durch Strafgesetze abgeholfen werden kann —

- hat der groffe Rath nach erklärter Dringlichkeit: beschlossen —
- 1. Jeder Burger, welcher einem Unteroffigier ober Goldaten Eredit geben wird, foll feine Schuld verlieren;
- 2. Jeder Bürger, der von einem Militar, Waffen, Rleidungs a oder Equipierungsstücke als Pfand oder Sinsterlage annehmen wird, foll gehalten seyn, das Pfand juruckzugeben und für das erstemal mit einer Geldbuße von 8 Franken, im Wiederholungsfall aber mitt der doppelten Busse belegt werden.
- 3. Alle dicienigen, welche von Militärpersonen, dergleichen Waffen, Kleidungs, oder Equipierungs, stücke kaufen, sollen zu Rückerstattung des angekauften Stücks oder seines Werths, und zu einer Geldbusse von 8 Franken, im Wiederholungsfall aber zu der doppelten Buß verfällt werden. Alle diesenigen, wellsche den Unteroffiziers und Soldaten Mittel angeben,

ihre oben angeführten Effetten zu verkaufen ober zu verpfanden und ihnen bazu verhelfen, follen zu den gleichen Strafen verurtheilt werden.

(Die Fortsetzung folgt).

Inlandische Nachrichten.

Mus einem Briefe bes Reg. Comiffairs Bichotte b. Lauis 6. Juni. - 3ch habe mabrend bes Gilmariches bes Urmeetorps von Moncen durch die ital. Schweiz es an frischem Gifer nicht fehlen laffen. Binnen 7 Tagen, fo lange ber Bug mabrte, schlief ich feine rubige Macht, und doch half mein arbeiten nur wenig. Sie konnen leicht denken, eine Armee, die concentrirt durch Die Geburge gieht, ohne Lebensmittel, ohne Gold, oft gange Compagnien ohne Schuhe, wie dieser es beum Bivougguiren in einem Lande gefallen muß, welches fie ben Desterreichern abgenommen zu haben glaubte! - jum Ungluet lag auf dem Gotthard noch tiefer Schnee; man fant über die Aniee ein; Lebend: mittel lagen in Uri und konnten wegen Mangel an Pferden nicht so schnell nachgebracht werden. — Die Soldaten nahmen was fie fanden, und jogen weiter, ebe die Requisitionen eingiengen. Ginige Brigaden grichneten fich durch ihre Indifciplin besonders aus. -General Moncey that sein Mögliches den Unordnungen ju fteuetn; es war umfonft. Er ift ein ebler vortrefticher Mann; auf meine Vorstellungen über die Armuth des Landes gab er mir 6000 Livres für die jum Transpote ir Munition in Requifition gefesten Trager.

Jest sind die meisten Truppen abgezogen: die mehrssten gegen Como; eine Division gegen Chiavenna, durch Bünden. — General Moncen einpsieng gestern Abend, in dem Augenblick, als wir benfammen waren, einen Courier von Bonaparte, der ihm meldete, in Pavia einen Park von ohngefähr 300 Stück schweren Geschützes und beträchtliche Pulvermagazine erbeutet zu haben. — In der Veste von Arona liegen, abgeschnitten von den übrigen, etwa 4 Comp. Kaiser, licher, welche mit ihren Kanonierbören die Ufer des langen Sees bennruhigen,

Lassen Sie mir viel Neues und Gutes von Bern zukommen. Ich fange jezt die Reorganisation der benden Cantone Lugano und Bellinzona an. Ich habe mit Italienern zu thun. Die Masse des Volks ist einmuthig gegen Cisalpinien und für Helvetien. Aber nie, ausgenommen in Bunden, und auch da

faum, hab' ich ben Parthengeist so lebhaft gesehen, als im Luganesischen.

Aus einem Briefe, d. b. Baden, to. Junt. Die Erläuterungen gegen die altkathos lische Untwort, wovon Sie in dem Republikaner neulich Unzeige gemacht haben, haben den fatholischen Eifer des geistlichen Raths ju Constanz in Harnisch gebracht. Er hat ein Monitorium an die Geiftlichkeit des Cantons Baden ergeben laffen, worin er fie auffodert, gegen jene Erlauterungen auf der Rangel gu donnern, sie und ihren Verfasser als ketzerisch darzustellen, und sich in die Wohnungen ihrer Pfarrkinder zu begeben, um diefe Schrift barin aufzusuchen, und sie wegzunehmen, wo sie dieselbe fanden. Dieser scandalose Uct ware ehedem nicht geschehen; er läuft gerade gegen die Concordaten, die unsere alten Obrigteiten mit den Bischöffen von Constanz errichtet hats ten, und deren Unverletzbarkeit fie mannlich behaupteten. Muß denn unsere Revolution, die und schon so manche Wunde geschlagen hat, auch noch diese — und auf die wir und gewiß am wenigsten erwarteten — beybringen, daß wir dem gehäßigsten Pfaffen " Despotismus weit ärger als je preisgegeben werden! — Menn ich die Folgen, die dieses Benehmen des geifflichen Rathe ju Constant nach sich siehen kann, etwas näher erwäge, fo find mir feine Absichten daben fein Geheimniß mehr: die deutschen geistlichen Herrn wünschen einen Religionstrieg anzufachen in der fregen Schweiz; und leider finden fie in derselben helfer und helfershelfer genug unter ber Bahl ihrer Untergeordneten. — Ich bin fehr begierig zu sehen, wie sich unsere Regierung ben dieser Sache benehmen wird: die Augen aller aufgeklärten, rechtschaffenen und friedliebenden Burger find auf fie gerichtet : Sie hat einen schönen Anlag einen Argwohn von sich zu wälzen, der seit einigen Monaten schwer auf ihr — oder wenigstens auf einigen ihrer Mitglie der — haftet.

Groffer Rath, 11. Juni. Weitere Difcussion über die Aufhebung bes Blutzugrechts und Rucksweisung bes Gutachtens an die Commission.

Senat, 11. Juni. Nichts von Bedeutung. Um 12. Juni waren keine Sitzungen in bepben Rathen.